



Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie (SKED)
Section d'Endocrinologie et de Diabétologie Clinique (SEDC)
Sezione di Endocrinologia e Diabetologia Clinica (SEDC)
Division of Clinical Endocrinology and Diabetology (DCED)

Statuten der Sektion für klinische Endokrinologie und Diabetologie (Section d' endocrinologie et de diabétologie clinique) SKED / SEDC)

I Name, Zweck, Sitz und Dauer

Artikel 1

Definition:

Unter der Bezeichnung «Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie» (SKED) besteht ein Verein gemäss Statuten und Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Die SKED vertritt ihre beruflichen und berufspolitischen Interessen innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED) und allenfalls gegenüber weiteren Gremien.

Die SKED organisiert zusätzlich zur Jahrestagung der SKED zumindest eine eintägige Fortbildung für Endokrinologie und Diabetologie (FOSPED).

Weitere Fortbildungen für Ärzte und Patienten (alle Personen-Begriffe gelten gleichermassen für Frauen und Männer) sind möglich.

Die SKED vertritt und wahrt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.

Artikel 3

Der Sitz der SKED ist jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 4

Die Sektion besteht auf unbestimmte Dauer.



II Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Pensionierten ordentlichen Mitgliedern
- c) Ausserordentlichen Mitgliedern

Artikel 6

Ordentliche Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied in der SKED können Ärzte mit dem Facharzt-Titel in Endokrinologie und Diabetologie werden, die zumindest 50% ihrer beruflichen Tätigkeit in einer Praxis oder eigenständig an einem nicht-universitären Spital bzw. einem Spitalverband ausüben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung beim Präsidenten und die Wahl erfolgt im Plenum anlässlich der nächsten Generalversammlung. Die Erfüllung dieser Kriterien wird mit dem Beitrittsgesuch bestätigt.

Aufgenommene Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 7

Mitgliedschaft pensionierter ehemals ordentlicher Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder, die in Pension gehen, nehmen an den Diskussionen der Versammlung teil, sind jedoch nicht mehr stimmberechtigt.

Der Jahresbeitrag ist nicht mehr geschuldet.

Artikel 8

Ausserordentliche Mitgliedschaft:

Natürliche und juristische Personen, die bereits der SGED angehören oder ein besonderes Interesse an der klinischen Tätigkeit auf dem Fachgebiet der Endokrinologie und Diabetologie haben, können ausserordentliches Mitglied der SKED werden.

Sie sind nicht stimmberechtigt. Ausserordentliche Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.



III Organe

Artikel 9

Die Organe der SKED sind:

- a) die General-Versammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungs-Revisoren
- d) spezielle Arbeitsgruppen

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung (Jahrestagung) wird einmal jährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines

Eine ausserordentliche General-Versammlung kann eingefordert werden

- a) auf Wunsch des Präsidenten
- b) auf Wunsch der einfachen Mehrheit des Vorstandes
- c) auf Verlangen und Antrag von 5% der ordentlichen Mitglieder

Artikel 11

Die ordentliche Generalversammlung genehmigt jeweils mit einfachem Mehr:

- a) das Protokoll der letzten General-Versammlung
- b) den Bericht des Präsidenten
- c) die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- d) das Budget für das laufende Jahr

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung wählt mit einfachem Mehr (jeweils in ungeraden Jahren)

- a) den Präsidenten für 2 Jahre
- b) den Kassier für 2 Jahre
- c) weitere Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre
- d) Mitglieder für spezielle Arbeitsgruppen
- e) Vertreter in weitere Fachgremien und in den Vorstand der SGED
- f) die Rechnungs-Revisoren

Wiederwahlen sind dreimal möglich (entsprechend einer maximalen Amtsdauer von acht Jahren).



Artikel 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Es können bis maximal vier Beisitzer dazu gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand berät, unterstützt und kontrolliert die Arbeitsgruppen.

Der Kassier versendet die Rechnungen für die Jahres-Tagung mit General-Versammlung und für die Mitgliederbeiträge jährlich – e-mail ist zulässig.

Der **Präsident** ist verantwortlich, dass fristgerecht

- a) die General-Versammlung einberufen wird – die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung versendet werden
- b) der Präsident leitet die General-Versammlung
- c) allfällige Statuten-Änderungen fristgerecht vorgängig den Mitgliedern zugestellt werden.

Der Präsident gehört dem SGED-Vorstand ex officio an und nimmt an den Vorstandssitzungen der SGED teil.

Der **Kassier** führt die Buchhaltung und legt sie fristgerecht den Revisoren zur Prüfung vor.

Im alltäglichen Geschäft hat er Einzel-Unterschrift.

Die **Rechnungs-Revisoren** legen der General-Versammlung schriftlich einen Bericht über die Prüfung der Buchhaltung vor.

Artikel 14

Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppen informieren jeweils an der General-Versammlung über ihre Aktivitäten.



IV Beiträge

Artikel 15

Das Vereins-Vermögen wird gespeist aus:

- a) den jährlich durch die General-Versammlung festgelegten Jahres-beiträgen der ordentlichen Mitglieder
- b) Sponsoren-Geldern und Spenden
- c) anderen Einnahmen.

Artikel 16

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der SKED besteht nicht.

V Austritt und Ausschluss aus der SKED

Artikel 17

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres der SKED. Die Austritts-Erklärung ist mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Arbeits-aufnahme von mehr als 50% der Arbeits-zeit in einem universitären Bereich.

Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Konkurs von juristischen Personen.

Artikel 18

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt zwingend, wenn sie während 2 Jahren – trotz jeweils einmaliger Mahnung – die Jahresbeiträge nicht bezahlt haben.

Erweist sich eine Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds im Nachhinein als nicht Statuten-konform, kann es mit einfachem Mehr an der nächsten General-Versammlung ausgeschlossen werden.

Erweist sich ein Mitglied der Sektion unwürdig, so kann es von der General-Versammlung mit einer 3/4 -Mehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden.



VI Änderung der Statuten

Artikel 19

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes und der General-Versammlung mindestens zwei Monate vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorschlag muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur General-Versammlung zugesandt werden.

VII Auflösung der Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie SKED

Artikel 20

Die Auflösung der Sektion kann beschlossen werden durch

- a) Abschaffung der freien / selbständigen medizinischen Tätigkeiten in der Schweiz
- b) Auf Antrag von mind. 50% der ordentlichen Mitglieder – zur Durchsetzung wird ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitgliedern benötigt.
- c) Wenn die Ziele der Sektion erloschen sind.

Im Falle der Auflösung werden die verbliebenen Finanzen der SGED übertragen.

VIII Weitere Bestimmungen

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten sind an der General-Versammlung der SKED vom 13.1.2018 in Epalinges genehmigt worden. Sie treten per 1.2.2018 in Kraft.

Zürich, 1. Februar 2018

Sektion für Klinische Endokrinologie und Diabetologie SKED

Dr. med. Mirjam Faulenbach

Präsidentin